

Reglement

über die Schülerzuteilung der Schule Wetzikon

vom 4. September 2018

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. Juli 2018

Stand:
2. November 2021

SR.-Nr.:
202.1

Version:
V3

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Zweck	3
	Art. 4 Zuständigkeit.....	3
II.		3
	Art. 5	3
	Art. 6	3
III.	Rückstellung.....	3
	Art. 7 Grundsatz.....	3
	Art. 8 Verfahren	3
IV.	Zuteilungsverfahren	4
	Art. 9 Klassenbildung	4
V.	Zuteilungskriterien.....	4
	Art. 10 Grundsatz.....	4
	Art. 11 Einteilung Kindergarten- und Primarstufe.....	4
	Art. 12 Einteilung Sekundarstufe im Rahmen des Übertrittes Primar- /Sekundarstufe.....	4
	Art. 13 Einteilung Sekundarstufe bei einem Zuzug während des Schuljahres	4
	Art. 14 Einteilung von Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulbedarf.....	4
	Art. 15 Einteilungsgesuch	4
	Art. 16 Umteilung bei Umzug	5
	Art. 17 Schulweg	5
	Art. 18 Zusammensetzung der Klassen.....	6
VI.	Schlussbestimmungen.....	6
	Art. 19 Inkraftsetzung	6
	Art. 20 Publikation	6

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	Art. 1 Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und der Volksschulverordnung erlässt die Schulpflege ein Reglement für die Schülerzuteilung.
Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement ist für alle Regelschulen anwendbar.
Zweck	Art. 3 Dieses Reglement erläutert die Zuteilungskriterien und das Zuteilungsverfahren.
Zuständigkeit	Art. 4 Die Geschäftsleitung Bildung der Schule Wetzikon teilt die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit den Schulleitungen in die Schuleinheiten der Stadt Wetzikon ein. Die Schulleitungen teilen die Schülerinnen und Schüler in die Klassen ein.

II. ...

...	Art. 5 ¹
...	Art. 6 ²
	—

III. Rückstellung

Grundsatz	Art. 7 Kinder können wegen noch mangelnder emotionaler, intellektueller oder körperlicher Schulreife für ein Jahr zurückgestellt werden.
Verfahren	Art. 8 ⁴ Die Eltern reichen ein schriftliches Gesuch ein. Es ist ein Arztzeugnis beizulegen. Die Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention prüft das Gesuch und gibt eine Empfehlung ab. Ein Rückstellungsgesuch wird nur dann bewilligt, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann. Allenfalls ist auch eine Einschulung im Sinne einer Sonderschulung z.B. in einer Spielgruppe zu prüfen. Die Geschäftsleitung Bildung der Schule Wetzikon entscheidet über das Rückstellungsgesuch.

IV. Zuteilungsverfahren

Klassenbildung

Art. 9

Aufgrund der Schülerzahlen setzt die Geschäftsleitung Bildung der Schule Wetzikon die Einzugsgebiete der Schulen für die Zuteilung der Kinder in die 1. Kindergärten, die 1. Klassen, die 4. Klassen und die Sekundarstufe jedes Jahr neu fest.

V. Zuteilungskriterien

Grundsatz

Art. 10

Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulweges und auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Klassen zu achten.

Bei der Zuteilung im Rahmen des Stufenwechsels ist zudem zu beachten, dass in der Regel mindestens zwei Schülerinnen und Schüler einer Klasse in eine neue Klasse eingeteilt werden.

Weiter werden, wenn möglich, die Kinder einer Familie in die gleiche Schule eingeteilt.

Einteilung Kindergarten- und Primarstufe

Art. 11

Die Kinder werden aufgrund ihrer Wohnadresse eingeteilt. Die Einteilung kann von dieser Regel abweichen, wenn

- sich die Schülerinnen und Schüler unter der Woche mehrheitlich an einem anderen Ort als der regulären Wohnadresse (z. B. Kinderkrippe, Tagesfamilie usw.) aufhalten. Während der übrigen Zeit besteht kein Anspruch auf einen Transport oder eine Begleitung durch die Schule zur Wohnadresse
- gesundheitliche Gründe vorliegen, welche die maximale Länge des regulär zumutbaren Schulweges verkürzen.

Einteilung Sekundarstufe im Rahmen des Übertrittes Primar-/Sekundarstufe

Art. 12

In der Regel werden die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Wohnadresse eingeteilt.

Einteilung Sekundarstufe bei einem Zuzug während des Schuljahres

Art. 13

In der Regel werden die Schülerinnen und Schüler aufgrund der bestehenden Klassengrößen eingeteilt.

Einteilung von Schülerinnen und Schüler mit Sonder-schulbedarf

Art. 14

Die Einteilung erfolgt in Absprache mit der Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention. In der Regel erfolgt die Einteilung aufgrund der verfügbaren Ressourcen der Schulen und Klassen.

Einteilungsgesuch

Art. 15

Die Erziehungsberechtigten stellen der Geschäftsleitung Bildung der Schule Wetzikon ein schriftlich begründetes Gesuch für eine von der Regel

abweichende Einteilung in die Schule. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist ein Arztzeugnis beizulegen.

Umteilung bei Umzug

Art. 16

Bei einem Umzug innerhalb der Stadt Wetzikon werden die Schülerinnen und Schüler auf der Kindergarten- und der Primarstufe in der Regel in die Schule umgeteilt, in welcher die übrigen Schülerinnen und Schüler aus dem Wohnquartier eingeteilt sind. Auf der Sekundarstufe erfolgt bei einem Umzug innerhalb der Stadt Wetzikon keine Umteilung.

Schulweg

Art. 17

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Schule Wetzikon hat jedoch für einen zumutbaren Schulweg für die Schülerinnen und Schüler besorgt zu sein.

Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Schule wird darauf geachtet, dass

- Schülerinnen und Schüler aus demselben Wohnquartier in der Regel der gleichen Schule zugeteilt werden
- die Dauer, die Länge und die Gefahren des Schulweges wie folgt berücksichtigt werden:

Schulstufe	Dauer	Länge	Höhenunterschied	Zumutbare Gefahren
Kindergarten	4x pro Tag bis max. 30 Min.	4x pro Tag bis ca. 1.40 km	4x pro Tag bis ca. 50 m	Fussgängerwege oder Trottoirs, Querung von Strassen mit Fussgängerstreifen, Querung von Hauptstrassen mit Fussgängerstreifen und Mittelinsel
1. Klasse	4x pro Tag bis max. 30 Min.	4x pro Tag bis ca. 1.60 km	4x pro Tag bis ca. 100 m	Trottoirs entlang befahrener Strassen, Querung von Strassen mit Fussgängerstreifen
2. Klasse	4x pro Tag bis max. 30 Min.	4x pro Tag bis ca. 1.80 km	4x pro Tag bis ca. 100 m	Trottoirs entlang befahrener Strassen, Querung von Strassen mit Fussgängerstreifen
3. Klasse	4x pro Tag bis max. 30 Min.	4x pro Tag bis ca. 2.00 km	4x pro Tag bis ca. 100 m	Trottoirs entlang befahrener Strassen, Querung von Strassen mit Fussgängerstreifen
4. Klasse	4x pro Tag bis max. 30 Min.	4x pro Tag bis ca. 2.50 km	4x pro Tag bis ca. 200 m	Alle Verkehrssituationen
5. Klasse	4x pro Tag bis max. 30 Min.	4x pro Tag bis ca. 2.75 km	4x pro Tag bis ca. 200 m	Alle Verkehrssituationen
6. Klasse	4x pro Tag bis max. 30 Min.	4x pro Tag bis ca. 3.00 km	4x pro Tag bis ca. 200 m	Alle Verkehrssituationen
Sekundarstufe	Keine Einschränkungen			Alle Verkehrssituationen

Zusammensetzung der Klassen

Art. 18

Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen und in die Klassen wird auf folgende Kriterien geachtet:

- Die Klassengrösse sollte über die ganze Schule Wetzikon ausgeglichen sein
- Die Zuteilungskreise der Schulraumplanung müssen eingehalten werden
- In allen Klassen soll es noch Platz für allfällige Zuzüge unmittelbar vor Schulbeginn und während des Schuljahres haben
- Ausgewogene Klassenzusammensetzung in Bezug auf:
 - die Aufteilung von Mädchen und Knaben
 - die schulischen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler
 - die Aufteilung von Kindern aus fremden Kultur- und Sprachkreisen

Speziell berücksichtigt werden bei der Klassenzusammensetzung die Wünsche der Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Einteilung von Geschwistern (insbesondere von Zwillingen), welche gleichzeitig die gleiche Klasse besuchen.

VI. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 19

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 4. September 2018 genehmigt, rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen der Teilrevision vom 7. Januar 2019 treten per Beschlussdatum in Kraft.

Die Änderungen der Teilrevision vom 16. November 2021 treten per Beschlussdatum in Kraft.

Publikation

Art. 20

Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 11. September 2018, rev. am 18. Januar 2019, resp. am 21. Dezember 2021 amtlich publiziert.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
5 + 6	Vorzeitige Einschulung gelöscht	V2	Beschluss Nr. 35 vom 7.1.2019
8	Änderung des Vorgehens für eine Rückstellung	V3	Beschluss Nr. 17 vom 14.12.2021

¹ Aufgehoben durch Präsidialverfügung der Schulpflege vom 7. Januar 2019 (SPB-Nr. 35)

² Aufgehoben durch Präsidialverfügung der Schulpflege vom 7. Januar 2019 (SPB-Nr. 35)

⁴ Geändert mit Beschluss der Schulpflege vom 14. Dezember 2021 (SPB-Nr. 17)